

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009 beschlossen:

1) § 9 wird wie folgt gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hennef wählt bis zu zwei Beigeordnete. Ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Dieser Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".
2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, werden die Geschäftskreise nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW bestimmt.

2) Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Klaus Pipke
Bürgermeister